

Abgaben

Auskunft Hans Ortner
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - WG/1/2018

Villach, 12. Dezember 2018

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Dezember 2018, Zahl: 3/A – WG/1/2018, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach und eine Wasserzählergebühr, ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

Wasserzählertypen	ab 1. Jänner 2019	(exkl. USt.)	(inkl. USt.)
WZ Q3 4m³/h	€ 1,47		€ 1,62
WZ Q3 10m³/h	€ 1,53		€ 1,68
WZ Q3 16m³/h	€ 2,17		€ 2,39
WZ DN50	€ 3,80		€ 4,18
WZ DN80	€ 5,23		€ 5,75
WZ DN100	€ 9,00		€ 9,90
WZ DN150	€ 17,23		€ 18,95
Verb.Z. DN50/80	€ 18,33		€ 20,16
Verb.Z. DN100	€ 21,33		€ 23,46
Verb.Z. DN150	€ 27,10		€ 29,81

Wasserzählertypen	ab 1. Jänner 2020	(exkl. USt.)	(inkl. USt.)
WZ Q3 4m³/h	€ 1,50		€ 1,65
WZ Q3 10m³/h	€ 1,57		€ 1,73
WZ Q3 16m³/h	€ 2,20		€ 2,42
WZ DN50	€ 3,93		€ 4,32
WZ DN80	€ 5,40		€ 5,94
WZ DN100	€ 9,23		€ 10,15
WZ DN150	€ 17,73		€ 19,50
Verb.Z. DN50/80	€ 18,90		€ 20,79
Verb.Z. DN100	€ 21,97		€ 24,17
Verb.Z. DN150	€ 27,93		€ 30,72

Wasserzählertypen	ab 1. Jänner 2021	(exkl. USt.)	(inkl. USt.)
WZ Q3 4m³/h	€ 1,53		€ 1,68
WZ Q3 10m³/h	€ 1,63		€ 1,79
WZ Q3 16m³/h	€ 2,27		€ 2,50
WZ DN50	€ 4,03		€ 4,43
WZ DN80	€ 5,57		€ 6,13
WZ DN100	€ 9,53		€ 10,48
WZ DN150	€ 18,30		€ 20,13
Verb.Z. DN50/80	€ 19,43		€ 21,37
Verb.Z. DN100	€ 22,63		€ 24,89
Verb.Z. DN150	€ 28,77		€ 31,65

§ 4

Benützungsgebühr

(6) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% mit Wirkung 1. Jänner 2019 mit € 1,32 (exkl. USt.), d.s. € 1,45 (inkl. USt.), mit Wirkung 1. Jänner 2020 mit € 1,36 (exkl. USt.), d.s. € 1,50 (inkl. USt.), und mit Wirkung 1. Jänner 2021 mit € 1,40 (exkl. USt.), d.s. € 1,54 (inkl. USt.).

§ 6

Sonderabnehmergebühr

Die Sonderabnehmergebühr (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsgebühr beträgt mit Wirkung 1. Jänner 2019 für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

25.001 bis 50.000 m ³	10%,
50.001 bis 100.000 m ³	20%,
100.001 bis 150.000 m ³	25%,
150.001 bis 200.000 m ³	30% und
über 200.000 m ³	35%.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasserbezugsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4. Dezember 2015, Zl. 3/A – WG/1/2015, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.